

Nr. 63 Juni 2011

# *steuern & trends*

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

---

## **Finanz-Polizei**

S. 5

Vortrag am 20.06.2011 im Kammerlanderstall

---

## **Kinderbetreuungskosten Absetzbarkeit**

S. 12

Außergewöhnliche Belastungen | Grenzwerte | Nachweis

---

## **Die Gaststättenpauschalierung**

S. 23

Ein änderungsbedürftiges (Auslauf)-Modell?

## EDITORIAL

Während der abgelaufenen Wintersaison mussten einige Klienten unangemeldete und daher überraschende Kontrollen seitens der Finanz-Polizei erleben. Da es im Klientenkreis bisher wenig bzw. keine Erfahrungen mit dieser mobilen Einsatzgruppe der Finanz gab, waren die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten nicht informiert und fühlten sich dadurch „überrumpelt“. Unsere Kanzlei wurde erst Tage später informiert und so konnten wir die Betroffenen auch nicht bei der Durchführung dieser Amtshandlung rechtlich beraten. Mit einem Fachvortrag eines Verfahrensrechtsexperten bieten wir am 20. Juni 2011 im Kammerlanderstall in Neukirchen allen Klienten die Möglichkeit, sich umfassend über die Finanz-Polizei und deren Prüfungen zu informieren.

Mit Stolz informieren wir über unsere neue Kooperation mit der Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg Pülzl & Partner GmbH. Mit dieser Zusammenarbeit profitieren Sie von einer breiten Wissensbasis für die Lösung von steuerlichen Sonderfällen.

Dr. Peter Pülzl LL.M. berichtet über die aktuellen Abgabenquoten, Österreichs im Vergleich zu anderen Ländern der OECD.

Darüber hinaus informieren wir in dieser Ausgabe auch noch über weitere aktuelle Themen des Steuerrechtes, der Lohnverrechnung und sonstigen Entwicklungen des Wirtschaftslebens. Wir sind überzeugt, dass Sie in dieser Ausgabe wieder interessante Informationen für die tägliche Praxis finden werden und wünschen allen Klienten und Partnern einen erfolgreichen Sommer 2011.

**Stb. Hermann Gandler**



**Mag. Thomas Fritzenwallner**  
Steuerberater, Geschäftsführer



**Hermann Gandler**  
Steuerberater, Geschäftsführer



**Heinrich Fritzenwallner**  
Steuerberater



**Mag. Bernd Maier**  
Steuerberater - Kooperationspartner

## INHALT

Seite 4	Betriebsprüfung und Datenschutz
Seite 4	Die steuerliche Behandlung von Elektrofahrzeugen
Seite 5	Vortrag Finanz-Polizei
Seite 6	Option zur Steuerpflicht bei Grundstücksumsätzen
Seite 6	Mitarbeiterseminar mit Herrn Notar Dr. Bründl
Seite 7	Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen
Seite 8 – 9	Das Erbrecht – ein Tabuthema?
Seite 9	Kurz-Info des BMF
Seite 9	Ordnungsmäßigkeit von Registrierkassen
Seite 10	Gruber & Partner
Seiten 11	RAIBA Info
Seite 12 – 13	Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
Seite 14 – 17	Kanzlei Pülzl & Partner
Seite 18 – 21	Personalverrechnung
Seite 22 – 23	Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben
Seite 23 – 26	Die Gaststättenpauschalierung
Seite 26	Gemeinsam erfolgreich, miteinander genießen
Seite 27	Sparkasse Info

**Fritzenwallner – Gandler**  
Wirtschaftstreuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer:  
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner  
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger  
Schlosserfeld 344  
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill  
Gerlosstraße 8b  
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

**Gruber & Partner**  
Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer:  
Bernhard Gruber, CMC  
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger  
Schlosserfeld 344  
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill  
Gerlosstraße 8b  
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

## BETRIEBSPRÜFUNG UND DATENSCHUTZ

### Einscannen von Dokumenten bei einer Betriebsprüfung auf dem Prüfstand

Zwischen unserer Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie dem Bundesministerium für Finanzen wird derzeit die unseres Erachtens gesetzwidrige Vorgangsweise von Betriebsprüfern diskutiert, die Unterlagen des Steuerpflichtigen ohne dessen Wissen und Zustimmung massenhaft einzuscannen. Die Verfahrensrechtsexperten kommen zu dem Ergebnis, dass Betriebsprüfer n- zum Unterschied von Organen der Finanzpolizei oder des Finanzstrafverfahrens – keine Befugnis zur Setzung von Zwangsmaßnahmen zukommt. Die Prüfer können

grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter Belege und Unterlagen des Steuerpflichtigen in deren EDV einscannen. Diesbezüglich gibt es auch datenschutzrechtliche Bedenken. Der Steuerpflichtige hat nämlich keine Möglichkeit zu überprüfen, ob und wann die Daten von der Finanzverwaltung gelöscht werden. Eine Mitteilung über die Datenlöschung erfolgt derzeit nicht, sodass hier keine Kontrolle seitens des Pflichtigen mehr gegeben ist. Laut BMF besteht nur die Möglichkeit einer Beschwerde an

die Datenschutzkommission, wenn im Einzelfall der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht besteht. Darüber hinaus wird die Datenlöschung seitens des BMF regelmäßig stichprobenweise im Rahmen eines internen Kontrollsystems überprüft.

Laut BMF sollen Unterlagen daher in Zukunft nicht ohne Information und Wissen des Betroffenen eingescannt werden.

Stb. Hermann Gandler

## DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ELEKTROFAHRRÄDERN

Aufgrund des immer stärker werdenden Trends zu Elektrofahrrädern, geben wir Ihnen in diesem Artikel einen kurzen Überblick über deren steuerliche Behandlung.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Fahrrädern muss bei den sogenannten E-Bikes nicht zwischen Sportgerät und Beförderungsmittel unterschieden werden. Vielmehr kommt es zu einer Unterscheidung zwischen Fahrrad und Motorrad. Die am Markt erhältlichen E-Bikes verfügen über einen elektrischen Motor, welcher die Tretkraft des Fahrers unterstützt. Gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) darf diese

Unterstützung nicht mehr als 600 Watt betragen und die Bauartgeschwindigkeit nicht über 25 km/h liegen. Würde ein E-Bike diese Grenzen überschreiten, wäre es folgend dem KFG als Kraftfahrzeug zu klassifizieren. Damit verbunden wäre eine Nummerntafel, Haftpflichtversicherung und jährliche Begutachtung (Pickerl).

Die Anschaffungskosten für ein E-

Bike, welches dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, müssen über einen Zeitraum von 5-7 Jahren verteilt abgesetzt werden. Im Umsatzsteuergesetz werden die Elektrofahrräder hingegen als Kraftfahrzeuge klassifiziert, womit ein Vorsteuerabzug bei der Anschaffung ausgeschlossen wird.

Mag. Julian Holleis

## DIE FINANZ-POLIZEI (VORMALS KIAB)

... erhielt mit 01.01.2011 erweiterte Befugnisse und Aufgabenbereiche.

Die vordringlichsten Aufgaben der Finanz-Polizei sind demnach:

- Identitätsfeststellungen von Arbeitnehmern
- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen für aus dem EWR entsandte Arbeitnehmer (AVRAG)
- Kontrolle der Einhaltung der versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen nach dem ASVG, sowie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Kontrolle, ob für die Ausübung ein Gewerbebeschein vorliegt
- Bekämpfung des Sozialbetruges
- Aufdeckung von Scheinselbstständigkeit
- Sicherung von Abgabenansprüchen
- Einbringung von Abgabenrückständen

Die Überprüfungen und Kontrollen sollten ohne Störung des Betriebsablaufes erfolgen. Dabei ist ein **angemessenes Vorgehen** der Behörde vorgeschrieben. Während der abgelaufenen Wintersaison haben mehrere Klienten derartige Kontrollen der Finanz-Polizei erlebt und waren aufgrund von fehlenden Informati-

onen mit der verfahrensrechtlichen Situation überfordert. Es ergeben sich dazu nachstehende Fragen und Feststellungen betreffend der Befugnisse der Finanz-Polizei:

- Betretungsrechte, welche Räume dürfen von der Finanz-Polizei überprüft werden? (Nicht: Wohnräume und Unterkünfte von Ausländern)
- Kann die Behörde auch die Einhaltung von Arbeitnehmer-schutzbestimmungen oder Hygienevorschriften prüfen?
- Anhalterecht: Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel können angehalten und überprüft werden (einschließlich der mitgeführten Güter) nur wenn Grund zur Annahme vorliegt, dass illegale Beschäftigung von Ausländern gegeben ist.
- Welche Auskunft- und Mitwirkungsverpflichtung haben die Arbeitnehmer anlässlich einer derartigen Kontrolle?
- Festnahmerecht
- Überprüfung der Grundaufzeichnungen (Registriertkassa)
- Prüfung der Führung von Lohnkonten etc.

Aufgrund des Umfanges dieses aktuellen Themenbereiches werden wir **AM 20.06.2011, UM 19:00 UHR IM KAMMERLANDERSTALL IN NEUKIRCHEN EIN SPEZIALSEMINAR** für unsere Klienten veranstalten. Dabei werden alle diese schlagwortartig angeführten Themen von dem Verfahrensrechtsexperten KR Hannes Mitterer erläutert. Vorrangig geht es dabei um die Frage, welche Rechte und Pflichten die Steuerpflichtigen und im Gegenzug auch die Finanz-Polizei haben.

Sollten Sie eine Überprüfung seitens der Finanz-Polizei haben, unterstützen wir Sie dabei gerne. Dazu ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass Sie unsere Kanzlei bei Beginn der Amtshandlung verständigen. Wir werden bemüht sein, Sie beim gesamten Ablauf der Amtshandlung zu begleiten und auf Ihre Rechte und Pflichten achten.

**ACHTUNG: die Prüfung kann nicht bis zum Eintreffen des Steuerberaters oder Betriebsinhabers aufgeschoben werden.**

Stb. Hermann Gandler

## DIE FINANZ-POLIZEI IST IM HAUS – WAS JETZT?

Zu diesem spannenden Vortrag dürfen wir Sie herzlich einladen!

**WANN:** 20.06.2011 um 19:00 Uhr **WO:** Kammerlanderstall in Neukirchen  
**VORTRAGENDER:** KR Hannes Mitterer – Verfahrensrechtsexperte und Vorsitzender des Fachsenates für Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

**AN DIESEM ABEND ERFAHREN SIE UNTER ANDEREM:**

- Was darf die FINANZ Polizei nicht?
- Identitätsfeststellung
- Was darf die FINANZ Polizei kontrollieren?
- Welche Auskunftspflichten bestehen?
- Festnahmerecht



**Sichern Sie sich durch Anmeldung bei Frau Dreier (06565/6598 – 371 oder a.dreier@fritzenwallner-gandler.at) als unser Klient Ihren freien Eintritt.** Unsere Mitarbeiter stehen im Anschluss bei einem kleinen Imbiss für diverse Fragen gerne zur Verfügung. Auf zahlreiches Kommen freuen sich STb. Hermann Gandler und STb. Mag. Thomas Fritzenwallner mit Team.

## OPTION ZUR STEUERPFLICHT BEI GRUNDSTÜCKSUMSÄTZEN

Unter Grundstücksumsätzen werden Umsätze im Zusammenhang mit Grund und Boden und darauf errichteten Gebäuden verstanden. Grundsätzlich sind Grundstücksumsätze von der Umsatzsteuer **unecht befreit**. Das heißt, auf die in Zusammenhang mit Grundstücken anfallenden Umsätzen ist keine Umsatzsteuer zu entrichten. Es ist aber auch kein Vorsteuerabzug bei erhaltenen Eingangsrechnungen möglich.

Unter diese unechte Befreiung fallen auch Vermietungen, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Gerade bei Vermietungen trägt meist der Vermieter die Kosten von Einrichtungen und Instandhaltung, wobei hohe Kosten anfallen können. Ein Vorsteuerabzug ist daher von großem Vorteil. Ist der Mieter selbst im steuerlichen Sinne Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt, entstehen durch die Steuerop-

tion für beide Seiten keine zusätzlichen Kosten. Er kann sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung erfordert keine eigene schriftliche Erklärung an das Finanzamt. Maßgeblich ist die steuerpflichtige Behandlung gegenüber dem Finanzamt.

Sollte von der Steuerpflicht wieder zu einer Steuerbefreiung gewechselt werden, ist zu beachten, dass abgezogene **Vorsteuern zu korrigieren** sind.

### Neuerung:

Bisher stand der Vorsteuerabzug erst ab dem Zeitpunkt zu, ab dem der Umsatz steuerpflichtig (in der Umsatzsteuervoranmeldung) behandelt wurde. Vorsteuern beim Kauf eines Grundstücks und in der Errichtungsphase konnten nicht geltend gemacht werden. Diese Rechtsmeinung wurde nun geän-

dert. Ein Vorsteuerabzug kann somit in dieser Phase bereits geltend gemacht werden. Jedoch muss zweifelsfrei dargelegt werden können, dass eine steuerpflichtige Veräußerung mit großer Sicherheit anzunehmen ist. Dies ist zum Beispiel bei einer Immobilien Gesellschaft, deren Unternehmenszweck es ist, Gebäude zu errichten und zu veräußern der Fall. Die Wohnungen in den Gebäuden werden an Anleger verkauft, die diese an Dritte weitervermieten. Bereits bei Baubeginn liegen Kaufangebote (inklusive Umsatzsteuer) der Anleger vor.

In diesem Fall kann das Unternehmen bereits bei Baubeginn Vorsteuerbeträge abziehen. Allfällige Anzahlungen, die das Unternehmen bekommt, sind jedoch auch umsatzsteuerpflichtig.

Mag. Julian Holleis

- **Unechte Befreiung von Grundstücksumsätzen**
- **Wann ist die Option zur Umsatzsteuer sinnvoll**
- **Neuerungen beim Vorsteuerabzug**

## MITARBEITERSEMINARE MIT HERRN NOTAR DR. BRÜNDL

Im Rahmen der hausinternen Mitarbeiter-Fortbildung hat uns Herr Notar Dr. Johann Bründl zwei Themen präsentiert. An einem Termin konnten wir unsere Kenntnisse im Gesellschaftsrecht, insbesondere im Aufbau eines GmbH Gesellschafts-

vertrages vertiefen. In einem weiteren Termin hat uns Herr Dr. Bründl den Themenbereich der Vorsorgevollmacht im betrieblichen Bereich umfassend dargestellt. Ergänzt mit Beispielen haben wir so einen praxisbezogenen Überblick dieser

beiden Themengebiete erhalten. Im Namen aller Mitarbeiter und der Geschäftsleitung von Fritzenwallner – Gandler bedanken wir uns nochmals bei Herrn Notar Dr. Bründl für diese spannenden Vorträge.

Mag. Julian Holleis

## VORSTEUERABZUG BEI GESCHÄFTSSESSEN

- **Unterschiede zwischen Einkommen- und Umsatzsteuer**
- **Was darf geltend gemacht werden**

Bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Geschäftsessen bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den umsatzsteuerlichen und ertragsteuerlichen Regelungen. Während im ertragsteuerlichen Bereich eine Aufteilungsmöglichkeit (50% oder 100%) besteht, ist ein Vorsteuerabzug nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht möglich.

### Voller Vorsteuerabzug für Geschäftsessen

Ein voller Vorsteuerabzug für Geschäftsessen steht dann zu, **wenn die Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche Veranlassung bei weitem überwiegt**. Allerdings muss bezüglich des Werbezwecks ein **Nachweis über die betriebliche Veranlassung** erbracht werden, welcher die einfache Glaubhaftmachung gem. § 138 Abs.1 BA0 noch übersteigt. Konkret bedeutet das, dass der Steuerpflichtige den **Beweis** dafür erbringen muss, **welches Rechtsgeschäft im Rahmen der Bewirtung tatsächlich abgeschlossen wurde bzw. welches Rechtsgeschäft zu diesem Zeitpunkt bereits ernsthaft angestrebt wurde**.

Ein voller Vorsteuerabzug kann sowohl bei voller ertragsteuerlicher Abzugsfähigkeit, als auch bei einer ertragsteuerlichen Abzugsfähigkeit von nur 50% bestehen. Grundsätzlich kann man sagen, dass **wenn ertragsteuerlich eine**

**volle Abzugsfähigkeit** besteht, auch der **Vorsteuerabzug gegeben** ist, da diese Aufwendungen ausschließlich betrieblich veranlasst sind. Das trifft auf folgende Sachverhalte zu:

#### BEWIRTUNG IST LEISTUNGSINHALT

- Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung, wenn diese im Schulungspreis enthalten sind
- Bewirtung durch ein Unternehmen, dessen Unternehmenszweck die Präsentation anderer Unternehmen ist

#### BEWIRTUNG HAT ENTGELTCHARAKTER

- Journalist bewirtet Informanten als Gegenleistung für Informationen

#### BEWIRTUNG HAT KEINE

##### REPRÄSENTATIONSKOMPONENTE

- Bewirtung im Zusammenhang mit einer Betriebsbesichtigung, wobei fast ausschließlich betriebliche Gründe oder Werbung für den Betrieb ausschlaggebend sind
- Bewirtung anlässlich der Schulung von Arbeitnehmern eines Geschäftspartners
- Einladungen auf ein einfaches Essen bei Verkaufsveranstaltungen aus Anlass der Produktpräsentation

Darüber hinaus **kann auch dann ein voller Vorsteuerabzug gegeben sein, wenn die ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit nur 50% beträgt**. Hierbei muss ein **eindeutiger Wer-**

**bezzweck** vorliegen und die **betriebliche Veranlassung weitaus überwiegen**.

- Bewirtung im Betriebsraum bei einer Geschäftsbesprechung
- Bewirtung im Betriebsraum bei der Betriebseröffnung
- Bewirtung von Geschäftsfreunden in der Betriebskantine bzw. durch den Gastwirt in seinem eigenen Lokal
- „Arbeitsessen“ im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses

### Kein Vorsteuerabzug für Geschäftsessen

Kein Vorsteuerabzug steht hingegen zu, **wenn auch ertragsteuerlich keine Abzugsfähigkeit vorliegt**. (§12 Abs.2 Z 2 lit. a UStG)

Dies betrifft jene Bewirtungsaufwendungen, **welche hauptsächlich der Repräsentation dienen**, bzw. wenn **Repräsentationsmerkmale** erkennbar sind. Bewirtung ...

- im Haushalt des Steuerpflichtigen
- im Zusammenhang mit dem nicht absetzbaren Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen oder Vergnügungsetablissemments
- durch den Steuerpflichtigen anlässlich seiner Betriebseröffnung außerhalb des Betriebes
- in Form eines Arbeitsessens nach Geschäftsabschluss
- aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Dienstjubiläum)

Manulea Rainer

## DAS ERBRECHT – EIN TABUTHEMA?

Wenn es um Erbfragen geht, wiegt Streit doppelt schwer und die Erfahrung ist doppelt wertvoll.

Dem Erbrecht wird zu Lebzeiten oftmals nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Das Testament ist für viele Mitbürger und in der Familie nach wie vor ein Tabuthema. Aber nicht nur wenn man ein gewisses Alter erreicht, kommt zwangsläufig der Moment, an dem man sich mit diesem Gedanken beschäftigt.

Auch in anderen Lebenssituationen sind Regelungen unverzichtbar, wenn man will, dass das eigene Vermögen den gewünschten Personen zukommt: Lebenspartner, Ehegatten ohne Kinder, getrennt lebenden Ehegatten, geschiedene Ehegatten mit einem bestimmten Testament, Unternehmer, außereheliche Kinder, Investitionen in fremdes Vermögen usw. Es ist daher ratsam, bereits zu Lebzeiten vorzusorgen und entsprechende vorbereitende Regelungen zu treffen.

Alleine aus der Verantwortung der Familie und dem eigenen Vermögen gegenüber ist es unerlässlich, sich rechtzeitig mit diesem Thema auseinanderzusetzen; und zwar ausdrücklich unabhängig vom jeweiligen Alter und Gesundheitszustand der betreffenden Person.

### Das gesetzliche Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht steht in erster Linie dem Ehegatten und den Kindern zu. Wenn Kinder vorverstorben sind, treten Enkelkinder in deren Erbteil ein. Adoptivkinder und uneheliche Kinder sind leiblichen Kindern grundsätzlich gleichge-

stellt. Sind keine Kinder oder Enkelkinder vorhanden, so fällt das gesetzliche Erbrecht an die Eltern und deren Nachkommen, also auch an Geschwister oder andere entfernte Verwandte. Wenn Kinder da sind, steht dem Ehegatten ein Drittel des Nachlasses zu. Gibt es keine Kinder, erben Ehegatten zwei Drittel des Nachlasses. Ansonsten wird der Nachlass nach Familienstämmen anteilmäßig aufgeteilt. Gibt es keine gesetzlichen Erben, so fällt das Vermögen an den Staat.

### Das testamentarische Erbrecht

Sie wollen Werte hinterlassen, nicht Streit. Sie wissen, an wen Sie denken wollen. **Der Notar sagt Ihnen, woran Sie denken müssen und in welcher Form Sie ein gültiges Testament errichten und auch entsprechend hinterlegen können.** Wenn ein Testament oder Erbvertrag vorliegt, gilt nicht die gesetzliche Erbfolge. Dann bestimmt die letztwillige Anordnung des Verstorbenen, wer die Erben sein sollen und wer das Vermögen zu welchen Teilen bekommen soll.

### Das Pflichtteilsrecht

Unabhängig vom Testament erhalten die nächsten Angehörigen einen gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil am Nachlassvermögen – den sogenannten „Pflichtteil“. Dieser steht grundsätzlich dem Ehegatten und den Kindern/Enkelkindern zu. Wenn keine Kinder oder Enkelkinder da sind, auch den Eltern des Verstorbenen. Der Pflichtteil ist grund-

sätzlich ein Geldanspruch gegen die testamentarischen Erben. Dieser Anspruch bemisst sich nach dem Verkehrswert des Nachlasses und der Pflichtteilsquote.

Auch bereits zu Lebzeiten gemachte Vermögensübertragungen können Bemessungsgrundlage für diesen Pflichtteilsanspruch sein. Dadurch soll vermieden werden, dass der Erblasser diese gesetzlichen Pflichtteilsansprüche dadurch vereitelt oder zu vereiteln versucht, dass er bereits zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen durch Übertragungen vermindert. Bei lebzeitiger Übertragung von Vermögen ist es äußerst ratsam, auch die pflichtteilsberechtigten Seite einer solchen Vermögenszuwendung innerhalb der Familie zu beleuchten und durch entsprechende Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht so zu regeln, dass Streitigkeiten vermieden und der Familienfriede gewahrt wird.

Der notariell zu beurkundende Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtvertrag ist ein hervorragendes und bewährtes Instrument, um bereits zu Lebzeiten mit den Nachkommen bzw. Pflichtteilsberechtigten eine einvernehmliche und verbindliche Vermögensnachfolge zu erreichen. Dies gewährleistet für alle Beteiligten Rechtssicherheit und vor allem auch Planungssicherheit für die Zukunft.

## PRAXISBEISPIELE:

### Kann man Schulden erben?

Grundsätzlich übernehmen Erben auch alle Schulden. Um nicht dafür aufkommen zu müssen, wenn der Wert des Nachlasses überschritten wird, sollten Sie sich vom Notar über Haftungsbeschränkungen beraten lassen.

### Hat mein Lebensgefährte ein Erbrecht?

Nein. Im gesetzlichen Erbrecht ist er nicht vorhanden. Sie müssen ihn in Ihrem Testament zum Erben einsetzen oder ihm z.B. ein Wohnrecht ver-

machen. Ohne Testament steht er auch entfernten Verwandten rechtlos gegenüber.

### Ich habe mein Haus an meine Tochter verschenkt. Wie kann ich verhindern, dass sie von den Geschwistern zusätzlich den Pflichtteil verlangt?

Sie können die Anrechnung der Schenkung auf den Pflichtteil vereinbaren. Um den Pflichtteilsanspruch zu beseitigen, schließen sie

einen notariellen Pflichtteilsverzichtsvertrag mit ihrer Tochter.

### Mein wohlhabender Vater ist verstorben und hat uns Kindern nichts hinterlassen. Müssen wir dies akzeptieren?

Es wäre zu klären, ob Ihr Vater sein Vermögen bereits zu Lebzeiten verschenkt hat oder Ihnen aufgrund des Testaments nichts zufallen soll. Als Kind steht Ihnen grundsätzlich ein Pflichtteil zu.

Dr. Johann Bründl

## KURZ-INFO DES BMF – STEUERSCHULDEN ÖSTERREICHISCHER UNTERNEHMEN

Zum 31.12.2010 betragen die Steuerschulden der österreichischen Unternehmer 1,345 Mrd. Euro. Mehr als die Hälfte dieses Rückstandes, nämlich Euro 743 Mio. entfallen auf die Umsatzsteuer. Euro 353,8 Mio. auf die Einkommensteuer sowie

128,1 auf die Körperschaftsteuer. Den geringsten Anteil bildet mit einem Volumen von Euro 85,1 Mio. die Lohnsteuer. Spitzenreiter bei den Steuerrückständen ist das Bau- und Baunebengewerbe, gefolgt vom Einzelhandel, den Banken und

Freiberuflern, der Werbebranche, dem Hotel- und Gastgewerbe sowie dem Transportwesen.

Mag. Julian Holleis

## ORDNUNGSMÄSSIGKEIT VON REGISTRIERKASSEN

Eine Grundvoraussetzung für die Richtigkeit der Grundaufzeichnungen sowie einer ordnungsgemäßen Buchhaltung ist auch die Ordnungsmäßigkeit des Registrierkassensystems. Gerade bei Außenprüfungen überprüft die Behörde vorrangig, ob das bestehende Registrierkassensystem den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Da

naturgemäß unzählige Systeme mit unterschiedlichsten Programmabläufen und Speichermöglichkeiten am Markt vorhanden sind, wird das Bundesministerium für Finanzen demnächst einen Arbeitskreis zur Ausarbeitung einer **Kassenrichtlinie** einrichten. In dieser Richtlinie sollen alle Kriterien für die Ordnungsmäßigkeit von Registrierkassen

festgelegt werden. Damit hier auch Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt werden, arbeiten in diesem Arbeitskreis auch Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit. Nach Vorliegen dieser Kassenrichtlinien werden wir Sie wieder informieren.

Stb. Hermann Gandler

# GRUBER & PARTNER



**Bernhard Gruber, CMC**  
Akademischer Unternehmensberater



**Jürgen Kantner**  
Unternehmensberater



Gruber & Partner  
UNTERNEHMENSBERATUNG

**Gruber & Partner**  
Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC  
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger  
Schlosserfeld 344  
Tel. 06565 2091  
Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill  
Gerlosstraße 8b  
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

## RUND UM UNSER BÜRO, ONLINERECHNER

In dieser Ausgabe möchten wir Sie auf unsere Homepage [www.fritzenwallner-gandler.at](http://www.fritzenwallner-gandler.at) hinweisen. Ergänzend zu der vorliegenden Druckversion, finden Sie auf unserer Homepage laufend aktuelle Nachrichten rund um das Thema Steuern. So sind beispielsweise im Bereich der „News“ die letzten Ausgaben von Steuern&Trends als download enthalten.

In der Rubrik der „Onlinerechner“ finden Sie unter anderem einen Brutto/Netto Rechner, Einkommensteuerrechner oder einen Haushaltsrechner. Unter „Links“

finden Sie eine hilfreiche Übersicht von Landes- und Bundesförderstellen.

Auch dürfen wir Sie in diesem Zusammenhang auf die Homepage der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH mit der Adresse [www.gruber-partner.at](http://www.gruber-partner.at) hinweisen.

Erkunden Sie das vielfältige Informationsangebot der beiden Websites. Mit diesem Angebot sind Sie immer aktuell und umfassend informiert.

## AUF DIE FINANZIERUNG KOMMT ES AN

Egal, wofür Sie einen Kredit in Anspruch nehmen möchten - bei der Beratung geht es nicht nur um die Höhe des Zinssatzes, sondern auch um Transparenz und Vergleichbarkeit sämtlicher Konditionen.

Ihr ständig verfügbarer Kontorahmen, den Sie als praktische Einkaufsreserve mit Ihrem Bankberater vereinbart haben, kann oft weit günstiger kommen, als ein Händlerkredit.

Bei der Erfüllung größerer Wünsche zahlt sich eine professionelle Kreditberatung vor dem Kauf immer aus. Die Vorteile eines Beratungsgesprächs in der Bank liegen auf der Hand. Wollen Sie ein Auto kaufen, entscheiden Sie mit Ihrem Bankberater, ob Leasing oder der klassische Kredit die optimale Lösung ist.

Neben dem persönlichen Service ist jede Finanzierungsform mit der passenden Versicherung abgesichert. Auch nach der Kreditaufnahme steht Ihnen Ihr Bankberater stets zur Seite.

Ein Beratungsgespräch vor dem Kauf zahlt sich also immer aus. Das Know-how, das Ihnen der Verkäufer im Handel bei der Produktberatung entgegenbringt, bietet Ihnen Ihr Bankberater bei der Wahl der optimalen Finanzierungsform. Die Kompetenzen sind also klar verteilt: Bevor Sie mit einem Händler über Ihr Geld reden, sprechen Sie lieber mit Ihrem Raiffeisenberater über Ihre Wünsche.



Eine Information Ihrer  
Oberpinzgauer Raiffeisenbanken

**Raiffeisen.**  
**Die Salzburger Bank**



## ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

- **Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen**
- **Grenzwerte von € 2.300,- / Jahr**
- **Wie müssen die Kosten nachgewiesen werden**

Kinderbetreuungskosten können ab 2009 in zwei Formen steuerlich berücksichtigt werden:

- Die Eltern können diese Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen und
- nicht-selbständig tätige Eltern können **von ihrem Arbeitgeber einen lohnsteuerfreien und sozialversicherungsfreien Betreuungszuschuss** bis zu € 500,- jährlich für jedes Kind erhalten – aber nur indirekt, denn: Ein solcher Zuschuss muss entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung

oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (z. B. Tagesmutter) bezahlt werden.

Während die zweite Variante ein spezielles Thema für alle Lohnverrechner ist, sollten sich alle Eltern jedenfalls für die erste Variante interessieren. Die nachfolgenden Ausführungen handeln daher von der Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastungen.

### Wer darf welche Kosten für welche Kinder absetzen?

Absetzbar sind Kinderbetreuungs-

kosten, die von folgenden Personen geleistet werden:

- Elternteil, der die Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag erhält oder dessen Ehepartner/Lebensabschnittspartner
- „... von der unterhaltsverpflichteten Person, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht“ – im Klartext: z. B. geschiedener Elternteil (Vater).

Abzugsfähig sind die Kinderbetreuungskosten für ein Kind (Familienbeihilfenbezug für mehr als

sechs Monate im Kalenderjahr), das zu Beginn des Kalenderjahres das **zehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat und das sich ständig im Inland, in einem EU-, EWR-Staat oder der Schweiz aufhält. (Für behinderte Kinder – mit erhöhter Familienbeihilfe – gelten 16 Jahre als Altersgrenze)

Die Absetzbarkeit ist mit insgesamt **€ 2.300,- pro Kind und Kalenderjahr** limitiert. Die Kosten müssen direkt an eine **Kinderbetreuungseinrichtung** oder eine **pädagogisch qualifizierte Person** gezahlt worden sein.

Abzugsfähig sind nur die unmittelbaren Kosten für die ausschließliche Kinderbetreuung! (Dazu gehören auch Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit z.B. Nachmittags- oder Ferienbetreuung.) Nicht abzugsfähig sind beispielsweise Kosten für Verpflegung, Schulgeld, Fahrtkosten etc.

Soweit vom Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuungskosten gewährt wird, kommt die Berücksichtigung der dadurch abgedeckten Kosten als außergewöhnliche Belastung nicht in Betracht. Liegen höhere Aufwendungen vor, kürzt der Zuschuss die Höchstgrenze von € 2.300,- nicht.

Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Gesamtbetrag mit € 2.300,- pro Kind limitiert.

### Nachweis der Kosten

Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten ist eine Rechnung bzw. ein Zahlungsbeleg auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss (!):

- Name und Sozialversicherungsnummer des Kindes
- Zeitraum der Kinderbetreuung
- bei Kinderbetreuungseinrichtungen: Name und Anschrift
- bei privaten Einrichtungen: Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung
- bei pädagogisch qualifizierten Personen: Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer und Vorliegen der konkreten Qualifikation durch Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (z. B. Kursbestätigung)

Wie alle anderen Belege sind auch diese Nachweise mind. sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Allfällige steuerfreie Beihilfen und Ersätze, die für die Kinderbetreuung geleistet werden, sind bekannt zu geben und kürzen den steuerlich zu berücksichtigenden Aufwand.

### Wer muss die Kinder betreuen?

Die Kinderbetreuung im steuerlichen Sinn hat zu erfolgen:

- a) in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder
- b) durch eine pädagogisch qualifizierte Person (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige!)

**zu a): Kinderbetreuungseinrichtungen** sind insbesondere: Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen, elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen, Kinderbetreuung an Universitäten.

**zu b): Pädagogisch qualifizierte Personen** sind Personen (Mindestalter: vollendetes 16. Lebensjahr), die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung von mind. 8 Stunden nachweisen können, wobei Betreuungspersonen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren eine Ausbildung im Ausmaß von 16 Stunden absolvieren müssen.

Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften, Schulung für Au-Pair-Kräfte, Elternbildungsseminare, Babysitterausbildung, Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin, Früherzieherin, abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z. B. Wirtschaftspädagogik).

Welche Kurse diese Voraussetzungen erfüllen, wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ([www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)) veröffentlicht, gleichwertige abgeschlossene Ausbildungen in einem EU- oder EWR-Land werden anerkannt.

**Martina Dreier**

# KANZLEI PÜLZL & PARTNER

www.witisa.at

## NEUE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT MIT DER KANZLEI PÜLZL & PARTNER

Die Intensivierung unserer Zusammenarbeit mit der Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg Pülzl & Partner (kurz Pülzl & Partner) in den letzten Monaten hat gezeigt, dass beide Kanzleien gemeinsam auf einen großen Erfahrungsschatz und fundiertes Expertenwissen zurückgreifen können.

Um künftig einen noch besseren Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung dieses großen Wissensschatzes zu erzielen, wurde nun eine strategische Partnerschaft zwischen unserer Kanzlei und der Kanzlei Pülzl & Partner vereinbart. Im Rahmen dieser neuen Zusammenarbeit stehen uns die Steuerberater Dr. Peter Pülzl, LL.M., Mag. Linda Fong und Dr. Werner Pilgermair mit Ihrem Expertenwissen in den Bereichen nationales und internationales Abgabenrecht, dem Verfahrensrecht – insbesondere Rechtsmittelverfahren im Instanzenzug bis zum Höchstgericht – und anderen steuerlichen Spezialthemen zur Seite. Durch diese Konzentration von Spezialistenwissen können wir Sie künftig noch besser in komplexen steuerlichen Fragen beraten! Besonders stolz sind wir darauf, dass Pülzl & Partner die laufende Betreuung ihrer Salzburger Klienten in den



Bereichen Buchhaltung, Personalverrechnung sowie ausgewählter Bilanzierungsfälle in die erfahrenen Hände unserer Mitarbeiter legt. Mit dieser Kooperation profitieren insbesondere Sie von der umfangreichen Kompetenz durch die Nutzung des Know-Hows beider Kanzleien! Wir bleiben aber natürlich auch weiterhin Ihr Ansprechpartner.

**Kurz zu den Personen** (v.l.n.r.):

**MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.** ist neben seiner Steuerberatungstätigkeit lehrend an der Universität Innsbruck, Institut für Unternehmens- und Steuerrecht (Finanzrecht) tätig und Verfasser zahlreicher Fachpublikationen in der österreichischen und deutschen Fachliteratur. Erwähnenswert ist auch seine Mitgliedschaft im Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhand, dem

bedeutendsten steuerrechtlichen Expertenpool Österreichs. Dem entsprechend haben seine steuerrechtlichen Aussagen in Österreich Gewicht. Dr. Pülzl's Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich der nationalen und internationalen Steuergestaltung, in der Unternehmensstrukturierung, der Tätigkeit als Gutachter und im Rechtsmit-

telverfahren vor dem UFS und den Höchstgerichten.

**Mag. Linda Fong** ist Steuerberaterin und Fachautorin. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Steuerplanung, Gründungsberatung sowie im Bereich von Umgründungen und Rechtsformgestaltung.

**Dr. Werner Pilgermair** ist Steuerexperte und Geschäftsführer für den Bereich der Unternehmensberatung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Verfahrensrecht und in der Lösung steuerrechtlicher Spezialfragen, insbesondere internationales Steuerrecht und Finanzstrafrecht.

**Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner**

## KINDERFREIBETRAG BEI WECHSEL DES FAMILIENBEIHILFENBEZUGES ZWISCHEN DEN EHE(PARTNERN) ZUR JAHRESMITTE

Der gemeinsam mit der Familienbeihilfe auszuzahlende Kinderabsetzbetrag ist von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn für mehr als sechs Monate (daher mindestens sieben Monate) Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Bezug des Kinderabsetzbetrages ist wiederum Voraussetzung für die Zuerkennung des Kinderfreibetrages. In seiner Entscheidung vom 28.9.2010 (RV/2483-W/10) hatte sich der Unabhängige Finanzsenat mit der Frage zu befassen, wie diese „mehr als sechs Monate“ zu interpretieren sind, wenn der Familienbeihilfenbezug unterjährig zwischen den Ehe(Partnern) aufgeteilt wird, und zwar für jeweils genau sechs Monate, und welche Konsequenzen sich daraus für die Gewährung des Kinderfreibetrages ergeben.

In der oben zitierten Entscheidung wird ausgeführt, dass die Anspruchszeiträume für die Ermittlung der Sieben-Monate-Frist zusammenzurechnen sind, wenn beiden

(Ehe)Partnern in einem Kalenderjahr abwechselnd der Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) zusteht. Bei (Ehe)Partnern ist nämlich auf den Bezug von Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) innerhalb einer Familie abzustellen. Solange eine Ehe (eingetragene Partnerschaft) oder eheähnliche Gemeinschaft besteht, ist es nicht maßgeblich, welcher der beiden (Ehe)Partner konkret den Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) bezieht.

Bezieht etwa der Ehemann im ersten Halbjahr und die Ehefrau im zweiten Halbjahr für dasselbe Kind Familienbeihilfe (und stand daher dem Ehemann im ersten Halbjahr und der Ehefrau im zweiten Halbjahr der Kinderabsetzbetrag zu), handelt es

sich in diesem Kalenderjahr für die Ehegatten um ein Kind iSd § 106 Abs 1 EStG, welches bei beiden Ehegatten den Kinderfreibetrag gem § 106a EStG vermittelt.

Eine Auslegung dahingehend, das jeweils entweder dem Steuerpflichtigen oder dem (Ehe)Partner im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) für die Dauer von mindestens sieben Monaten zustehen muss, ist laut Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates unzutreffend. Dieser Meinung kann ich mich nur anschließen, weil das System ansonsten – verfassungsrechtlich bedenkliche – Härtefälle ermöglichen würde.

**Mag. Linda Fong**

## ABGABENQUOTEN IN DER OECD: ÖSTERREICH GANZ VORNE DABEI!

- Österreich bei der Abgabenquote leider ein Spitzenreiter
- Steueroptimierung ist daher das Gebot der Stunde

Der aktuelle **Taxing Wages Report der OECD**, welcher die Abgabenbelastung der Gehälter in den OECD-Mitgliedsländern vergleicht, besagt für Österreich unter anderem Folgendes: 2010 blieben bei einem zum Durchschnittslohn in einem Vollzeitdienstverhältnis in der Privatwirtschaft beschäftigten kinderlosen Single (39.828 Euro Jahresbrutto inkl. Sonderzahlungen) von 100 Euro nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) lediglich 52,10 Euro netto übrig (2009: 52,19 Euro).

Die auf dieser Basis errechnete „Abgabenquote“ beträgt somit 47,9 % (OECD-Schnitt: 34,6 %). Sie erhöht sich im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage (2010: 57.540 Euro; 2011: 58.800 Euro) auf über 50 % (z. B. 50,4 % bei einem Jahresbrutto inkl. Sonderzahlungen von 66.380 Euro), ehe sie bei weiter steigendem Einkommen infolge der stabil bleibenden Sozialversicherungsbeiträge wieder unter die 50 %-Marke sinkt (abgesehen von

Deutschland und Spanien existiert ein derartiger regressiver Verlauf der Belastungskurve in keinem anderen OECD-Staat).

Ersetzt man den kinderlosen Single durch einen verheirateten Alleinverdiener mit zwei Kindern zwischen 10 und 18 Jahren, beläuft sich die Abgabenquote unter Berücksichtigung von Transferleistungen (konkret: Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) auf 36,4 % (OECD-Schnitt: 24,8 %).

Zur **OECD-Berechnung der „Abgabenquote“** ist zu sagen, dass an Lohnnebenkosten zwar die Kommunalsteuer und der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) miteinbezogen werden, nicht jedoch die Beiträge zur Abfertigung Neu, der Zuschlag zum DB (DZ) und die unter Umständen anfallende Dienstgeberabgabe für geringfügig beschäftigte Personen.

Rechnet man diese zusätzlichen Lohnnebenkosten pauschal mit 2,5 % ein, dann erhöht sich die Abgabenquote beim alleinstehenden

Durchschnittsverdiener um einen weiteren Prozentpunkt auf knapp 49 % bzw. bei einem überdurchschnittlichen Verdienst von 66.380 Euro auf knapp 51,5 %.

Umgekehrt ist darauf hinzuweisen, dass Werbungskosten und Topfsonderausgaben jeweils nur im Ausmaß der Pauschalbeträge von 132 bzw. 60 Euro in die Steuerberechnung einfließen (nicht enthalten sind daher Steuerabzüge, die – wie das Pendlerpauschale – an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind).

### Resümee:

Angesichts der massiven Belastungen durch Sozialabgaben und Steuern ist effiziente Steueroptimierung ein Gebot der Stunde. Dazu braucht es fachliche Kompetenz und Stärke. Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft mbH sowie die Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg (Pülzl & Partner) stehen Ihnen diesbezüglich gerne zur Verfügung.

Dr. Peter Pülzl, LL.M.

## MISSBRAUCH BEI LEASING/VORSTEUERABZUG: NEUE EUGH-RECHTSPRECHUNG

Steuerpflichtige, die unecht umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen (Ärzte, Versicherungen, Banken, Gemeinden, etc.) wählen in der Praxis manchmal Konstruktionen, durch die sie mittelbar in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen.

Sollen z.B. Gebäude errichtet oder teure Geräte angeschafft werden, so werden diese Vorhaben von einem Vorsteuerabzugsberechtigten durchgeführt, der das Gebäude bzw. die Geräte anschließend umsatzsteuerpflichtig an den Auftraggeber (Arzt, Bank, etc.) verleast. Dadurch kommt es zu einer Umsatzsteuerstaffelung (schrittweise Entrichtung der Umsatzsteuer), was einen Liquiditätsvorteil bedeutet.

Optiert der Leasinggeber nach Ablauf des 10-jährigen Vorsteuerberichtigungszeitraumes zur Steuerfreiheit zurück, dann kann sich die Umsatzsteuerschuld des Leasingnehmers darüber hinaus auch noch (deutlich) reduzieren.

In seinem Urteil vom 22.10.2010 in der Rs C-103/09 Weald Leasing Ltd hat der EuGH zu dieser Thematik grundsätzliche Überlegungen angestellt. Die Finanzverwaltung hat die-

ses Urteil in der Fachzeitschrift SWK nun so interpretiert, dass Leasingabsprachen nur dann keine missbräuchliche Praxis darstellen, wenn die Umsatzsteuer zur Gänze (so wie wenn ein Erwerbsumsatz erfolgt wäre) entrichtet wird.

Von der Finanz wird somit nur der Vorteil einer Umsatzsteuerstaffelung akzeptiert, wenn im Zeitpunkt des Ablaufs des Leasingverhältnisses die gesamte Umsatzsteuerschuld entrichtet ist. Die spätere Rückoptierung des Leasinggebers in die Steuerfreiheit (Vorteil einer Umsatzsteuerreduktion) soll hingegen immer missbräuchlich sein.

Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Setzt man sich im Detail mit dem zitierten EuGH-Urteil auseinander, so kommen wir zum Ergebnis, dass die oben dargestellten Leasingabsprachen immer dann zulässig sind, wenn

die Leasingkonditionen (insb. die Höhe der Leasingraten) fremdüblich ausgestaltet sind. Eine spätere Rückoptierung in die Steuerfreiheit kann in diesem Fall nicht schaden, weil es sich hier um ein gesetzlich eingeräumtes Wahlrecht des Steuerpflichtigen handelt. Dass Österreich den Berichtigungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur mit 10 Jahren begrenzt, während die EU ihren Mitgliedstaaten eine Ausdehnung auf 20 Jahre zugestehen würde, kann dem österreichischen Steuerpflichtigen nicht zur Last gelegt werden.

Wir werden daher in Kürze unsere kritische Gegenmeinung zur Interpretation der Finanz – ebenfalls in der SWK – publizieren und Sie in unserem Internet-Blog <http://www.witisa.at/blog/> auf dem Laufenden halten.

Dr. Werner Pilgermair

witisa

Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg – Innsbruck | Brixlegg | Mittersill  
Tel: +43 (0) 512 581855 | Fax +43 (0) 512 581855 55 | office@witisa.at | www.witisa.at



witisa  
Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg  
Pülzl & Partner

# PERSONAL VERRECHNUNG

## NEUE REGELUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Wie wir bereits in der letzten Ausgabe von „Steuern & Trends“ (Nr. 62, März 2011) berichtet haben, liefen mit 30. April 2011 die sog. Übergangsfristen für jene neuen Mitgliedsstaaten aus, die 2004 der EU beigetreten sind. Das bedeutet, dass seit 1. Mai 2011 alle EU Bürger (mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien) von heimischen Betrieben uneingeschränkt und ohne Beschäftigungsbewilligungen beschäftigt werden können.

Nachstehend eine Aufstellung jener Staaten, deren Bürger ab 01.05.2011 ohne Bewilligung in Österreich arbeiten dürfen:

Belgien	Frankreich	Italien	Malta	Portugal	Spanien
Dänemark	Griechenland	Lettland	Niederlande	Schweden	Tschechien
Deutschland	Großbritannien	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	Ungarn
Estland	Irland	Litauen	Österreich	Slowakei	Zypern
Finnland	Island	Luxemburg	Polen	Slowenien	

Für Saisoniers – welche nicht aus den oben genannten Staaten stammen – wurden nun neue Regelungen geschaffen um den Erhalt von Beschäftigungsbewilligungen zu erleichtern. Ausländer, die bereits in den Jahren 2006 bis 2010 alljährlich in derselben Branche (z.B. Gastgewerbe) im Rahmen von Saisonkontingenten beschäftigt waren, können sich bis **30.04.2012**

beim AMS für eine weitere Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig registrieren lassen. Für registrierte Saisoniers dürfen sodann Beschäftigungsbewilligungen im jeweiligen Wirtschaftszweig außerhalb von Kontingenten und ohne Arbeitsmarktprüfung mit einer Geltungsdauer von durchgehend max. 6 Monaten erteilt werden. Die Saisonbetriebe können somit künftig

den Bedarf an Saisoniers aus dem großen Potenzial der im Inland verfügbaren Arbeitskräfte, der kontingentfreien registrierten Saisoniers aus EU-Drittstaaten (sowie Rumänien und Bulgarien) und aller bewilligungsfreien Saisoniers aus den EU-Mitgliedsstaaten (siehe Tabelle oben) abdecken.

## KURZ NOTIERT: Kinder- und Jugendbeschäftigung

Grundsätzlich dürfen Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht nicht beschäftigt werden.

Minderjährige, die wohl die Schule bereits beendet, aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, können bereits ein Lehrverhältnis oder ein Pflichtpraktikum

beginnen; sie dürfen aber – wie vorher erwähnt – vor Vollendung des 15. Lebensjahres KEIN Arbeitsverhältnis (z.B. Ferialjob) eingehen!

## EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN FÜR VEREINE ANMELDEPFLICHT JA ODER NEIN?

Grundsätzlich lässt sich diese Thematik folgendermaßen auf den Punkt bringen: Ehrenamtliche Vereinsmitglieder oder auch deren Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern und Kinder welche bei einer Veranstaltung ihres gemeinnützigen Vereins unentgeltlich mitarbeiten, müssen nicht zur Sozialversicherung angemeldet werden! Das freie Essen und Getränk für das beim Zeltfest kellnernde Ver-

einsmitglied beispielsweise wird im Zuge einer Prüfung kein Problem darstellen.

Eine Anmeldung wäre jedoch zwingend, wenn z.B. der Erlös der Veranstaltung nicht dem Verein und dem Vereinszweck zu Gute kommt, sondern auf die einzelnen Helfer aufgeteilt wird.

Somit empfehlen wir allen Vereinen Mitgliederlisten sowie Listen der unentgeltlich helfenden Angehöri-

gen – inklusive der Unterschriften dieser Helfer, dass sie unentgeltlich tätig werden – vorzubereiten, die im Prüffall vorlegbar sind.

### Fazit:

Wer in seinem Ehrenamt nicht unentgeltlich tätig ist, sondern vom Verein entlohnt wird, unterliegt als Dienstnehmer der Sozialversicherungspflicht und ist bei der Gebietskrankenkasse anzumelden!

## BEI UNTERENTLOHNUNG BZW. FALSCHER EINSTUFUNG VON ARBEITNEHMERN DROHEN SEIT MAI 2011 ERHEBLICHE STRAFEN!

Zeitgleich mit der Öffnung des Arbeitsmarktes trat das Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping (kurz LSDB-G) in Kraft. Dieses neue Gesetz, das nicht nur für ausländische sondern **auch für inländische Unternehmen** gilt, soll einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen sichern. Somit machen sich nun alle Arbeitgeber, die sich durch Unterentlohnung einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, nach dem LSDB-G strafbar.

In Zukunft werden alle in Österreich tätigen Firmen – egal ob inländische oder ausländische – verstärkt dahingehend **kontrolliert**, ob sie ihren Mitarbeitern den bei richtiger Einstufung zustehenden Grundlohn zahlen. Auch ausländische Unternehmen müssen nämlich für den Zeitraum der Entsendung/Überlassung nach Österreich jenes kollektivvertragliche Entgelt leisten, das ein vergleichbarer österreichischer

Arbeitgeber zahlen muss.

Kriterien für die richtige **Einstufung** in die Lohn- und Gehaltsschemen der Kollektivverträge sind u.a. die vom Arbeitnehmer tatsächlich ausgeübte Tätigkeit sowie ggf. die Anrechnung von Vordienstzeiten, Schul- oder sonstigen Ausbildungen. Als **Grundlohn** wird der für die **erbrachte Arbeitszeit** zustehende Grundbezug **einschließlich Überstundengrundentgelt** verstanden.

### Einige Beispiele für mögliche Problemfelder in der Praxis:

- keine Entlohnung der Mehrarbeit bzw. Überstunden
- Abweichung zwischen tatsächlicher und entlohnter Arbeitszeit
- keine oder nur teilweise Anrechnung von Vordienstzeiten bei Angestellten entgegen der kollektivvertraglichen Bestimmungen
- Deklaration als „Ferialprakti-

kant“ mit keiner oder nur geringer Entlohnung anstatt richtigerweise als Ferialarbeitnehmer mit Hilfsarbeiterentlohnung

### Konsequenzen für den Arbeitgeber:

Fälle der Unterentlohnung werden von der kontrollierenden Stelle bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. In Folge drohen Strafen in Höhe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro pro Arbeitnehmer. Im Wiederholungsfall bzw. wenn mehr als drei Arbeitnehmer betroffen sind, können sogar Geldstrafen bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

Auch bei Verweigerung der Einsichtnahme oder Übermittlung der für die Ermittlung des richtigen Grundlohns erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Lohnzahlungsnachweise, Arbeitszeitaufzeichnungen) an die

kontrollierenden Behörden oder bei Verweigerung des Zutritts zu Räumlichkeiten, wird eine Geldstrafe verhängt. Besteht für die Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht, dass die Strafverfolgung nur erheblich erschwert möglich sein wird – insbesondere bei ausländischen Arbeitgebern –, kann dem Auftraggeber bzw. im Fall der Arbeitskräfteüberlassung dem Beschäftiger

aufgetragen werden, einen Teil des Rechnungsbetrages als Sicherheit an die Behörde anstatt an den „Arbeitgeber“ zu zahlen.

#### Wer darf kontrollieren?

- Die Gebietskrankenkasse überprüft in Rahmen der GPLAs sowie gesonderter Erhebungsverfahren.
- Die Finanzpolizei (vormals KIAB) kontrolliert in Zusammenarbeit

mit dem neu eingerichteten Kompetenzzentrum LSDB bei der Wiener Gebietskrankenkasse insbesondere jene Unternehmen, die ihre Mitarbeiter nach Österreich entsenden oder überlassen.

- Daneben ist die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (kurz BUAK) im Baubereich zur Kontrolle und Anzeige berechtigt.

## VORSICHT BEI AUSHILFSARBEITEN VON ANGEHÖRIGEN IN FAMILIENBETRIEBEN!

Wenn Familienangehörige eines Unternehmers freiwillig und unentgeltlich in dessen Betrieb aushelfen, kann der Unternehmer Gefahr laufen, wegen illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung bzw. Meldevergehen belangt zu werden. Grundsätzlich werden Arbeitsleistungen zwischen Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern und Kindern in Einzelunternehmungen im Rahmen der familiären Beistandspflicht (keine Entgelt- und Anmeldepflicht) und nicht im Rahmen eines anmelde- und entlohnungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erbracht. Sollen jedoch Arbeitsverhältnisse mit diesen Familienangehörigen steuerlich anerkannt werden, muss durch den Abschluss von Verträgen, die Anmeldung bei der Gebiets-

krankenkasse, das Führen von diversen Aufzeichnungen etc. nach außen hinreichend zum Ausdruck gebracht werden, dass der Arbeitsvertrag zwischen familienfremden Personen unter gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wäre (Fremdvergleich z.B. hinsichtlich Entlohnung, Arbeitszeit). Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die Anerkennung der Lohnaufwendungen für diesen Personenkreis als Betriebsausgaben zu beachten. Bei entfernteren Verwandtschaftsverhältnissen (z.B. Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister ...) ist in der Regel von anmelde- und entlohnungspflichtigen Dienstverhältnissen auszugehen. Nur besondere Umstände rechtfertigen in diesen Fällen das Vorliegen famili-

ärer Beistandspflichten, bspw. die Erbringung vorübergehender Aushilfsarbeiten im Krankheits- oder Unglücksfall.

Eine allfällige Unentgeltlichkeit ist lt. Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen anzuerkennen. Im Falle einer Überprüfung muss jedoch eine entsprechende Vereinbarung vorzeigbar sein. Diese rein steuerliche Sicht hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtlichen Anmeldepflichtungen.

**Deshalb raten wir unbedingt dazu, solche Personen – auch bei unentgeltlicher Aushilfsarbeit – im Unternehmen anzumelden, damit es bei diversen Kontrollen (z.B. durch Finanzpolizei) zu keinen Problemen kommt.**

## KRANK IM URLAUB – WAS NUN?

Die Urlaubszeit naht und somit stellt sich auch für viele wieder die Frage was ist, wenn ich während meines Urlaubes erkrankte?

#### Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Krankenversicherung?

Innerhalb Österreichs können mit der E-Card die jeweiligen Vertragspartner der Krankenkasse des Ur-

laubsbundeslandes aufgesucht werden. In EU/EWR-Staaten und in der Schweiz kann die Krankenbehandlung bei Vertragsärzten unter Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte auf der Rückseite der E-Card im Falle medizinischer Notwendigkeit in Anspruch genommen werden. Bei Urlaub in Ländern, mit denen darüber hinaus bilaterale Abkommen getroffen

wurden (Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei), ist im Vorfeld vom Arbeitgeber ein Urlaubskrankenschein anzufordern. Selbständige können über eine Onlinefunktion auf der Homepage der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Auslandsbetreuungsschein anfordern. Bei der Inanspruchnahme ärztlicher

Hilfe oder Anstaltspflege ist der Urlaubskrankenschein/Auslandsbetreuungsschein beim Krankenversicherungsträger im Urlaubsland (entsprechender Vermerk auf dem Urlaubskrankenschein) gegen einen Behandlungsschein einzulösen. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nur für Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten und deren Gesundheitszustand eine sofortige ärztliche Behandlung notwendig macht.

In allen anderen Staaten müssen die Kosten für ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt etc. selbst bezahlt werden. Hier empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Reisekrankenversicherung.

Der Rücktransport des Versicherten an den Wohnort oder in ein österreichisches Krankenhaus wird in keinem dieser Fälle von der gesetzlichen Sozialversicherung übernommen.

#### Meldepflichten gegenüber der eigenen Krankenkasse?

Stellt ein Arzt im EU/EWR-Raum oder der Schweiz fest, dass man arbeitsunfähig erkrankt ist, erhält man vom dort ansässigen Krankenversicherungsträger eine Krankenstandsbestätigung, die der österreichischen Krankenkasse vom Erkrankten zu übermitteln ist.

Sofern die E-Card/Europäische Krankenversicherungskarte oder der Urlaubskrankenschein nicht angenommen werden sollten, oder in Ländern, wo diese nicht gültig sind (z.B. Amerika, Ägypten ...), muss der Erkrankte vom Arzt oder vom Krankenhaus eine Bestätigung über den Krankenstand einfordern. Diese muss den Vornamen, Nachnamen, das Geburtsdatum des Erkrankten sowie Beginn und – falls bereits

bekannt – Ende der Arbeitsunfähigkeit sowie eine Diagnose enthalten. Diese Bestätigung ist spätestens nach der Rückkehr nach Österreich (idealerweise zusammen mit einem ausführlichen Befundbericht bzw. Behandlungsnachweis) zu senden.

#### Ersatz allfälliger Behandlungskosten durch die Krankenkasse?

Wenn die Kosten für im Urlaubsland in Anspruch genommene Leistungen selbst zu bezahlen sind, weil kein zwischenstaatliches Abkommen besteht, die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Urlaubskrankenschein daheim vergessen wurden oder vom behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus nicht angenommen werden, ist eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Diese muss Angaben über Art, Umfang sowie Datum der Behandlung enthalten und kann bei der österreichischen Krankenkasse im Anschluss an den Urlaub zur Kostenerstattung vorgelegt werden, welche nach den jeweils gültigen Tarifsätzen erfolgt. Liegen die ausländischen Behandlungskosten darüber, muss die verbleibende Differenz selbst übernommen werden. Zur Abdeckung dieser Differenzbeträge empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Urlaubskrankenversicherung.

#### Meldepflichten gegenüber dem Arbeitgeber?

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung noch während des ursprünglichen Urlaubs unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Hinderungsgründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so genügt es, wenn

die Mitteilung nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgt.

#### Nachweisverpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber?

Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung eine ärztliche Krankenstandsbestätigung über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Erkrankt der Arbeitnehmer während eines Urlaubs im Ausland, so muss dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, dass dieses von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung vorliegt.

#### Wertung als Urlaubskonsumation oder als Krankenstandszeit bei Arbeitnehmern?

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden die Krankheitstage als Krankenstandstage und nicht als Urlaubskonsumation gewertet, sofern die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat und der Arbeitnehmer den oben angeführten Melde- und Nachweispflichten gegenüber dem Arbeitgeber entsprechend nachkommt. Übt ein Arbeitnehmer während desurlaubes jedoch eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, und resultiert die Erkrankung/der Unfall aus dieser Tätigkeit, dann läuft die Urlaubskonsumation unabhängig von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiter.

Unter Beachtung dieser Informationen steht somit einem unbesorgten Urlaubsantritt nichts mehr im Wege. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine erholsame und hoffentlich krankheitsfreie Urlaubszeit!

Team der Personalverrechnung: Eva Lachmayer, Marion Lackner, Kurt Schöppl und MMag. Barbara Stemper

# AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR LOHNABHÄNGIGE ABGABEN BEI BAULEISTUNGEN AB 1.7.2011

Rückblick: mit 1.9.2009 trat die Auftraggeberhaftung im Hinblick auf die Sozialversicherungsbeiträge in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt haften Auftraggeber für die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Subunternehmer im Höchstmaß von 20 % des tatsächlich geleisteten Werklohnes.

Mit 01.07.2011 wird diese Haftung nun auf die vom Finanzamt einzuhebenden **lohnabhängigen Abgaben** (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag – nicht Kommunalsteuer) erweitert. Die Haftung erstreckt sich hier auf bis zu 5 % des Werklohnes.

Somit kann es ab 01.07.2011 zu einer Haftung bis zu **25 % des Werklohnes** kommen.

Inhaltlich knüpft die Bestimmung der Haftung für lohnabhängige Abgaben an die Bestimmung der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge an.

Wir haben bereits mehrmals in unseren Kanzleizeitungen zur Auftraggeberhaftung berichtet – hier noch einmal die Eckpunkte in zusammengefasster Form:

## Wer haftet?

Unternehmer, die Bauleistungen an andere Unternehmer weitergeben.

## Umfang der Haftung und zeitlicher Geltungsbereich

Die Haftung tritt zum Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes ein und beschränkt sich nicht auf konkrete

Bauvorhaben bzw. auf eine Bauleistung. Sie gilt für alle Dienstnehmer des beauftragten Unternehmens (Subunternehmens).

## Sozialversicherungsbeiträge:

Die Haftung besteht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Zahlung des Werklohnes erfolgte. Der Auftraggeber haftet sowohl für alle aus früheren Zeiträumen offenen Beiträge, die noch nicht verjährt sind, als auch für alle aktuellen offenen Beiträge des Subunternehmers.

## Lohnabhängige Abgaben:

Die Haftung umfasst die lohnabhängigen Abgaben, die bis zum 15. Werktag nach Ablauf des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohnes erfolgte.

## Höhe

Zur besseren Einschätzbarkeit des künftigen Risikos eines Auftraggebers hat der Gesetzgeber die Höhe der Haftung betragsmäßig limitiert:

- für Sozialversicherungsbeiträge bis zu **20 % des Werklohnes**
- für Lohnabgaben bis zu **5 % des Werklohnes**.

## Haftungsentfall

Die Haftung entfällt,

- wenn das beauftragte Unternehmen (Subunternehmen) zum Zeitpunkt (**am Tag**) der Zahlung des Werklohnes in der **HFU-Liste** (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) geführt wird, oder
- das auftraggebende Unternehmen 5 % des Werklohnes für die lohnabhängigen Abgaben und 20 % des Werklohnes für die Sozialversicherungsbeiträge an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist.

Befindet sich der Auftragnehmer (Subunternehmer) am Tag der Zahlung auf der HFU-Liste, kann der Auftraggeber die vollen 100% des Werklohnes an den Auftragnehmer bezahlen. Es kann in diesem Fall für den Auftraggeber keine Haftung eintreten.

Ist der Auftragnehmer am Tag der Zahlung des Werklohnes nicht auf der HFU-Liste zu finden, hat der Auftraggeber **zeitgleich** mit der Überweisung der 75 % an den **Auftragnehmer** die insgesamt **25 %** an das **Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse** zu entrichten.

Der Auftragnehmer kann für Guthaben aus diesen Überweisungen bei der WGKK eine Rückzahlung beantragen.

## HFU-Liste

Aufgenommen werden jene Unternehmen, die

- insgesamt mindestens 3 Jahre Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG erbracht haben,
- zum Antragszeitpunkt keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat aufweisen und
- alle Beitragsnachweisungen für diesen Zeitraum erbracht haben.

Außer Betracht bleiben Beitragsrückstände, die 10% der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Hat ein Unternehmen Rückstände, hält es aber die Zahlungen aufgrund einer mit der GKK getroffenen Ratenvereinbarung

ein, ist ebenfalls eine Aufnahme in die HFU-Liste möglich.

Eine Aufnahme in die HFU-Liste erfolgt nur über **Antrag**.

## Streichung aus der HFU-Liste:

Das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (keine Beitragsrückstände, fehlende Beitragsnachweisungen, ...) führt automatisch zur Streichung aus der HFU-Liste.

In der Mahnung der GKK werden die Unternehmen aber noch auf die bevorstehende Streichung aus der Liste hingewiesen. Kommt es zur Streichung, verständigt das Dienstleistungszentrum das Unternehmen.

Liegen später die gesetzlichen Voraussetzungen wieder vor, hat das Unternehmen die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme in die HFU-Liste zu stellen.

Hinsichtlich der lohnabhängigen Abgaben kann das zuständige Fi-

nanzamt die Streichung aus der HFU-Liste beantragen, wenn fällige lohnabhängige Abgaben nicht entrichtet wurden. Eine neuerliche Aufnahme in die HFU-Liste bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## Geltendmachung der Haftung

Die Haftung kann erst geltend gemacht werden, wenn beim beauftragten Unternehmen zur Einbringung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. lohnabhängigen Abgaben erfolglos Exekution geführt wurde oder ein Insolvenzstatbestand vorliegt.

## Hinweis

Diese Gesetzesregelung sollte auch in die Werkverträge aufgenommen werden.

Zu diesem Thema finden Sie außerdem detaillierte Artikel auf unserer Homepage [www.fritzenwallner-gandler.at](http://www.fritzenwallner-gandler.at)

Margit Gratz

# DIE „GASTSTÄTTENPAUSCHALIERUNG“ – EIN ÄNDERUNGSBEDÜRFTIGES (AUSLAUF-) MODELL?

Die Zuordnung von Unternehmen zum Gaststättengewerbe hat nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erfolgen. Eine Gaststätte ist danach ein Dienstleistungsbetrieb, dessen primärer Leistungsinhalt in der Bewirtung von Gästen (Abgabe von Speisen und Getränken) besteht.

Die Verordnung ist nicht anwendbar, wenn in einem Gesamtbetrieb, neben einem in Form eines Teilbetriebes geführten Betrieb des Gaststättengewerbes, weitere „bran-

chenfremde“ Teilbetriebe, auf die die Voraussetzung zur Anwendung der Verordnung nicht zutreffen, geführt werden, selbst wenn das wirtschaftliche Gewicht des Teilbe-

triebes im Bereich des Gaststättengewerbes überwiegt. Als Beispiel wird der Betrieb eines Gasthauses und einer Fleischhauerei als selbstständige Teilbetriebe eines

Gesamtbetriebes angeführt. Für den Teilbetrieb Fleischhauerei kann die Verordnung nicht angewandt werden, weshalb sie auch nicht für den Gesamtbetrieb anwendbar ist. Die Pauschalierungsverordnung kann nur für Betriebe des Gaststättengewerbes angewandt werden, wenn in geschlossenen Räumlichkeiten Speisen und Getränke zur dortigen Konsumation angeboten werden und die Anzahl der Sitzplätze in geschlossenen Räumen die Anzahl der Sitzplätze im Freien übersteigt. Nicht zu den Betrieben des Gaststättengewerbes gehören Würstelstände, Maroni- und Kartoffel-

bratereien, Eisgeschäfte, Konditoreien, Fleischhauer, Bäcker, Milchgeschäfte und Molkereien, Spirituosenhandlungen und vergleichbare Betriebe. Den Öffnungszeiten kommt bei Vorliegen der dargestellten Umstände keine für die Beurteilung wesentliche Bedeutung zu. Für die Anwendung der Gaststättenpauschalierungsverordnung muss jedenfalls ein angemessener Anteil an Speisen am Gesamtumsatz vorliegen. Ein (geringfügiger) Anteil von Speisen am Gesamtumsatz von 5%-6% entspricht nicht mehr den Absichten der Verordnung, weshalb in diesem Fall die Verordnung nicht

angewendet werden kann. Um die Gaststättenpauschalierungsverordnung grundsätzlich in Anspruch nehmen zu können, wird davon ausgegangen, dass der Betrieb selbst bewirtschaftet wird, bei Mischfällen wie z.B. einer teilweisen Eigenbewirtschaftung und einer teilweisen gewerblichen Betriebsverpachtung ist eine 25%-Grenze in Bezug zum Jahresumsatz heranzuziehen, die Umsätze aus der Verpachtung dürfen nicht mehr als 25% des für die Anwendung der Gaststättenpauschalierung relevanten Gesamtumsatzes übersteigen.

## 1. Die Gaststättenpauschalierung in der Einkommensteuer

Die Verordnung, mit welcher die „Gaststättenpauschalierung“ in Kraft gesetzt wurde war erstmals für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden und gilt für die Ermittlung des Gewinnes und des Abzugs von Vorsteuern bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG 1988 (eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ist nicht hinderlich) ermöglichen, und

2. die Umsätze (§ 125 Abs. 1 BAO) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 255.000 € betragen.

### Voraussetzung ist, dass

1. keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden, die eine

Der Gewinn aus einem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes kann - nach § 3 Abs. 1 der

genannten VO - wie folgt ermittelt werden:

Der Gewinn ist im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit einem Durchschnittssatz von 2.180 € zuzüglich 5,5% der Betriebseinnahmen einschließlich Umsatzsteuer, mindestens jedoch mit einem Betrag von 10.900 € anzusetzen. Von dem sich danach ergebenden Gewinn dürfen keine Betriebsausgaben abgezogen werden.

### Beispiel in Euro:

<b>Gastwirt: Betriebseinnahmen inkl. Umsatzsteuer</b>	<b>150.000,- EUR</b>
Basisgewinn	2.180,- EUR
+ 5,5 % von 150.000,- EUR	8.250,- EUR
vortläufiger Gewinn	10.430,- EUR
Mindestgewinn jedoch	10.900,- EUR

### Welche Verzeichnisse und Bücher müssen geführt werden?

Die Führung eines Anlagenverzeichnisses ist bei pauschalierter Gewinnermittlung nicht erforderlich. Das

Wareneingangsbuch kann in vereinfachter Form geführt werden. Während des Jahres sind die Ein-

gangsrechnungen getrennt nach Warengruppen (z.B. Küche, Bier, Wein, etc.) gemäß ihrer branchen-

üblichen Sammelbezeichnung - in richtiger zeitlicher Reihenfolge und mit einer fortlaufenden Nummer versehen - abzulegen.

Für sämtliche Eingangsrechnungen der jeweiligen Warengruppe sind Jahressummen zu bilden und diese in das Wareneingangsbuch einzutragen.

Die Berechnungsunterlagen zu den Summenbildungen (Rechenstreifen) sind, gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung 7 Jahre aufzubewahren.

## 2. Die Gaststättenpauschalierung in der Umsatzsteuer

Die unter § 2 der VO angeführten Unternehmer können - nach § 4 der VO - die nach § 12 und Art. 12 UStG 1994 abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Durchschnittssätzen ermitteln:

1. Die Vorsteuer beträgt 5,5% jener Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), die nicht auf Umsätze mit Getränken entfallen.
2. Neben dem nach Z 1 berechneten Vorsteuerbetrag können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 abgezogen werden:

a) Vorsteuerbeträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 lit. a und b UStG 1994 also den Vorsteuern von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.100 Euro übersteigen.

b) Vorsteuerbeträge für die Lieferung von Getränken einschließlich Rohstoffen und Halberzeugnissen hierfür.

Im Bereich der Umsatzsteuer besteht eine 2 jährige Bindungsfrist an die Vorsteuerpauschalierung. Die Vorsteuerpauschalierung kann unabhängig davon in Anspruch

genommen werden, ob einkommensteuerlich die Gaststättenpauschalierung zur Verwendung gelangt oder nicht. Mit Wirksamkeit ab der Veranlagung 2008 wurde festgelegt, dass durch die Verordnung nur die regelmäßig in den Betrieben anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt werden und die Provisionen und provisionsähnliche Betriebseinnahmen in voller Höhe gesondert anzusetzen sind. Die Verordnung ist nur bei Vorliegen eines Gewerbebetriebs iSd § 23 EStG 1988 anwendbar, für umsatzsteuerliche Zwecke wird dieselbe Meinung vertreten.

## 3. Aktuelle Entscheidung des UFS zur Gaststättenpauschalierung

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat mit Entscheidung vom 30. März 2011 (UFS 30. 3. 2011, RV/0688-I/10) in einem Berufungsverfahren entschieden, dass wenn auch grundsätzlich und unzweifelhaft die Pauschalierungsverordnung anzuwenden ist, die Pauschalierungsverordnung in jenen Fällen in denen die „steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gruppe von Unternehmen“ nicht gleich sind, also nicht „vergleichbaren Erfahrungswerten“ entsprechen, nicht angewendet werden kann.

Im Zuge einer Prüfung wurde festgestellt, dass der gemäß Einnahmen-Ausgaben-Rechnung „nor-

mal“ ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb in einzelnen Jahren zwischen 66% und 80% des erklärten Umsatzes betragen hat.

Da dieses Verhältnis in den Augen des Prüfers und des Unabhängigen Verwaltungssenats nicht den „steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen“ einer Gruppe von Unternehmen, welche die Basis für die Anwendung der Gaststättenpauschalierung (bzw. grundsätzlich allen Pauschalierungsanwendungen) als vergleichbare Unternehmen bilden, entspricht, wurde die Anwendung der Pauschalierungsverordnung abgelehnt.

In der Urteilsbegründung wird

weitere eine umfassende rechtliche Beurteilung durchgeführt. Als Grund für die Ablehnung der Anwendung der Gaststättenpauschalierungsverordnung wurde der erzielte Steuervorteil aus der Anwendung der Gaststättenpauschalierungsverordnung genannt und dieser „Steuervorteil“ als Beihilfe im Sinne der EU Richtlinien qualifiziert. Als Beihilfe im Sinne der EU Richtlinien wird ein Schwellenwert von EUR 100.000,- für einen Dreijahreszeitraum im Urteil angeführt. Der im Beschwerdefall erzielte jährliche Vorteil betrug ca. EUR 90.000,- - (bei einem Umsatz von max. EUR 255.000,- im Jahr), und überschritt dadurch den für die Beurteilung als Beihilfe angegebenen Betrag.

#### 4. Zusammenfassung

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Unabhängigen Verwaltungs-senats sowie den darin enthaltenen Aussagen ist festzuhalten, dass nicht nur die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten sind sondern auch die Grundlagen und erläuternden Bemerkungen, welche beim Erlassen der Verordnung Ausgangspunkt für diese waren. Ein exzessives Ausnutzen der Bestimmungen der Verordnung sollte

durch diese Entscheidung, ohne die angeführten rechtlichen Argumente für diesen Entscheid näher beurteilen zu wollen, Einhaltung geboten werden. Der Rahmen für die Auslegung der Gaststättenverordnung scheint jedenfalls enger geworden zu sein.

Weitere gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen in Gesetzesform erscheinen grundsätzlich nicht notwendig. Nähere Ausführungen

hinsichtlich der örtlichen Lage, der Ausstattung, dem Wareneinsatz bzw. -einkauf und der Zahl der Arbeitskräfte von einzelnen Betrieben könnten zu einer besseren Gruppenbildung von Betrieben beitragen, so dass man mit einfachen Maßnahmen den Absichten des Gesetzgebers und den Interessen der Tourismuswirtschaft gerecht werden könnte.

Mag. Bernd Maier

## GEMEINSAM ERFOLGREICH, MITEINANDER GENIESSEN

Mitte Mai fand eine gemeinsame Grillfeier, organisiert von den Mitarbeitern der im Wirtschafts- und Rechtsberatungszentrum Mittersill angesiedelten Firmen statt.

Das schöne Wetter und die warmen Temperaturen an diesem Tag nutzten die Firmen Gandler Risk Management GmbH - Versicherungsmakler, Fritzenwallner & Gandler Wirtschaftstreuhand- und SteuerberatungsgmbH, Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH, Notariat Dr. Johann Bründl, Sportmedizinerin Dr. med. univ. Ingrid Novotna und Mag. Harald Thurner - Unternehmensberatung für einen gemeinsamen, firmenübergreifenden Grillabend. Die Mitarbeiter und ihre Vorgesetzten genossen an diesem lauen Maiabend ein wertschätzendes und gemütliches Miteinander, welches nicht nur bei dieser Einladung zum Tragen kam, sondern bezeichnend für die herrschende Unternehmenskultur ist.

Die Betriebe im Wirtschafts- und Rechtsberatungszentrum Mittersill gehören zu den führenden, regionalen Größen in ihren Branchen und beschäftigen über 40 Mitarbeiter am Standort Mittersill. Neben regionalen Kunden zieht der Erfolg des Beratungszentrums zunehmend Kunden aus dem länderübergreifenden Wirtschaftsraum an.

Gerade in den hier vertretenen Branchen mit vernetzten Arbeitsplätzen und hohen persönlichen Anforderungen, ist der Mitarbeiter ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Offene Kommunikation, Unterstützung in der persönlichen Aus- und Fortbildung und gezieltes Teambuilding erhöhen die Effizienz am Arbeitsplatz, sorgen für ein angenehmes, förderliches Betriebsklima und wirken positiv nach außen auf den Kunden. Über die nächsten Aktivitäten wurde von den Mitarbeitern und Firmenchefs bereits nachgedacht.



# SCHÖNER WOHNEN – SICHER FINANZIEREN

JETZT  
BIS € 1.000,-  
ZINSENZU-  
SCHUSS

Wenn Ihr Wohntraum in die Jahre gekommen ist,  
drängen steigende Energiepreise und Heizkosten zum Handeln.

Beim Sanieren muss man eines wissen: Energiekosten sind zu 90 % Heizkosten. Deswegen lohnen sich alle Maßnahmen, die Energieverluste vermeiden und Heizkosten sparen. Besonders Wohnungen und Häuser, die vor 1990 errichtet wurden, weisen erhebliche Defizite bei der Bausubstanz auf – renovieren oder sanieren rechnet sich innerhalb kurzer Zeit!

Mit Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen verbessern Sie Ihre Lebensqualität, steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie und senken Ihre Energiekosten. Die Sparkasse Mittersill bietet alles, was zur Verwirklichung Ihres individuellen Wohntraumes notwendig ist. Wohnkredit, Bauspardarlehen oder Wohnbauförderung – wir berechnen gerne für Sie den günstigsten Finanzierungs-Mix für Ihr Bauvorhaben.

**Sicher und günstig – die s Bausparfinanzierung:**

Dank Zinsobergrenze bleibt die Bausparfinanzierung eine der günstigsten Möglichkeiten für alle Vorhaben rund ums Renovieren und Sanieren. Sie profitieren von bis zu **€ 1.000,00 Zinsenzuschuss\***. Reservieren Sie sich gleich Ihren Zinsenzuschuss auf [www.wohnquadrat.at](http://www.wohnquadrat.at).

Wir erstellen gemeinsam mit Ihnen ein Finanzierungskonzept, das genau auf Ihre Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten abgestimmt ist, sodass für Sie der finanzielle Aufwand überschaubar und leistbar bleibt. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Einreichung der Wohnbauförderung und der Energiesparförderung. Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin unter Tel. 050100/48724 oder Email: [info@mittersill.sparkasse.at](mailto:info@mittersill.sparkasse.at)

Ihre Wohnbauprofis der Sparkasse Mittersill!



Übergabe der Sparkassen Scheibtruhe an  
Familie Hirschbichler  
Bild v.l.: Hugo Hirschbichler, Alois Grundner,  
Waltraud Hirschbichler, Christian Hirschbichler

\* Der einmalige Zinsenzuschuss beträgt 5,60 % der Finanzierungssumme (max. € 1.000,- pro Person bei einer Finanzierungssumme von € 180.000,-). Gültig bis 30.06.11.

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!  
Persönliche Vorsorge: Nicht warten, sondern  
starten mit der Sparkasse Mittersill!

**SPARKASSE**  
Mittersill - in jeder Beziehung zählen die Menschen.

[info@mittersill.sparkasse.at](mailto:info@mittersill.sparkasse.at) | [www.sparkasse.at/mittersill](http://www.sparkasse.at/mittersill)

www.fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

**Fritzenwallner – Gandler**

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer:  
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner  
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344  
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

**Gruber & Partner**

Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer:  
Bernhard Gruber, CMC  
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344  
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at



Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt

**Impressum:**

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450  
E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC – Akademischer Unternehmensberater  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460  
E-Mail office@gruber-partner.at

**Grafik und Layout**

Nindt Christian Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Fotos: ©GinaSanders, ©Brebca - Fotolia.com

**Druck:**

Druckerei Hönigmann - Mittersill